

Leitlinien zur Übertragung von Ämtern

Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. April 2010

I.

Ausnahmetatbestände

Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen

1. für Einstellungen über das erste Beförderungsamts hinaus gemäß § 19 Satz 3 und
2. für ein Abweichen vom Grundsatz des regelmäßigen Durchlaufens von Ämtern,
3. vom Verbot für Beförderungen während der Probezeit,
4. vom Verbot für Beförderungen vor der Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer und
5. vom Verbot für Beförderungen vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

zulassen.

II.

Kriterien

1. Ausnahmen für Einstellungen über das erste Beförderungsamts hinaus gemäß § 19 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes

Der Landespersonalausschuss wird Ausnahmen nur zulassen, wenn

- a) ein erhebliches Personalgewinnungsinteresse nachvollziehbar dargelegt wird,
- b) berufliche Erfahrungen oder sonstige Qualifikationen zusätzlich zu den in § 14 des Landesbeamtengesetzes geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden und
- c) eine darauf beruhende hauptberufliche Tätigkeit, die nach Art, Schwierigkeit und regelmäßiger Dauer der eines Beamten in dem zu verleihenden Amt entspricht, nachgewiesen wird.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. c sind durch eine vergleichende Betrachtung zu ermitteln.

2. Ausnahmen für ein Abweichen vom Grundsatz des regelmäßigen Durchlaufens von Ämtern und für vorzeitige Beförderungen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes

Der Landespersonalausschuss wird Ausnahmen nur zulassen, wenn

- a) nach bestandener Laufbahnprüfung eine Einstellung als Tarifbeschäftigter erfolgte, weil Planstellen fehlten oder aus anderen Gründen eine Berufung in ein Beamtenverhältnis unterblieb und während der Tätigkeit als Tarifbeschäftigter Aufgaben der jeweiligen Laufbahn wahrgenommen wurden,
- b) andere Bewerber bereits laufbahntypische Tätigkeiten ausgeübt haben, die nur formell nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen sind (z. B. in kirchlichen Einrichtungen),
- c) ein Laufbahnwechsel außerhalb der in § 15 des Landesbeamtengesetzes genannten Fälle vollzogen wird,
- d) höherwertige Dienstposten langjährig wahrgenommen wurden und eine Beförderung nur wegen fehlender Planstellen nicht vorgenommen werden konnte oder
- e) in sonstigen besonders begründeten Einzelfällen.

Die Bestimmung der zu überspringenden Ämter und des Zeitpunktes vorgezogener Beförderungen in den Fällen des Satzes 1 ist auf der Grundlage einer vergleichenden Betrachtung vorzunehmen. Im Einzelfall ist ein fiktiver beruflicher Werdegang nachzuvollziehen. Zeiten, die für den Erwerb einer Laufbahnbefähigung herangezogen wurden, gelten hierbei als verbraucht und können nicht erneut für Ausnahmenbeschlüsse angerechnet werden. Das Lebensalter und die Dienstzugehörigkeit allein stellt kein Kriterium für Ausnahmebeschlüsse dar.

III.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.